

Praxissteuerung – Leeres Konto bei guter Gewinnlage?

Johannes G. Bischoff, Sabine Jäger

Die Zahlen in der betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) suggerieren eine ordentliche Gewinnlage. Aber warum, so fragt sich Praxisinhaber Dr. *Dent*, ist das Praxiskonto seit Langem ausgereizt? Was das eine mit dem anderen zu tun hat und wie transparente Zahlen für mehr Übersicht sorgen, zeigen die Autoren an einem Beispiel aus ihrer Beratungspraxis.

Dr. *Dent* hat eigentlich eine gut laufende Praxis, doch er kann nicht nachvollziehen, warum sein Praxiskonto dies nicht mit einem satten „Plus“ widerspiegelt. Dem Rat eines Kollegen, einfach weniger zu entnehmen und das Konto dadurch zu entlasten, folgt er nicht. Erstens lebt Dr. *Dent* wirklich nicht auf großem Fuß und zweitens würde er damit das Symptom, nicht aber die Ursache beheben.

Zum Hintergrund: Als niedergelassener Zahnarzt ermittelt Dr. *Dent* seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR). Das heißt, es werden nur Geldzu- oder -abflüsse erfasst, wenn sie auf seinem Konto ein- oder von diesem abgehen. Doch was in der BWA und in der EÜR als Gewinn oder Überschuss ausgewiesen wird, steht ihm als Praxisinhaber nicht als Geld zur Verfügung. Vielmehr handelt es sich dabei um eine steuerliche Größe, die sogenannte Bemessungsgrundlage für die Besteuerung. Wenn Dr. *Dent* also wirklich wissen will, wie viel Geld ihm zur Verfügung steht, muss er anders rechnen.

Abschreibungen zum Gewinn hinzurechnen

Im Jahr 2018 kaufte Dr. *Dent* eine neue Behandlungseinheit, die er noch im selben Jahr von seinem Praxiskonto bezahlte. Sein zu versteuernder Gewinn im Jahr 2018 wurde dadurch nicht gemindert – erst einmal. Stattdessen wurde der Kaufpreis der Behandlungseinheit auf eine Nutzungszeit von 10 Jahren

verteilt und mindert Jahr für Jahr seinen Gewinn um 10 % des Kaufpreises. Diese jährliche Abschreibung mindert den Gewinn auf dem Papier. Tatsächlich war das Geld aber schon 2018 vom Praxiskonto abgegangen. Will Dr. *Dent* also wissen, was er an Geld übrig hat, muss er zum Gewinn, den er aus seiner BWA abliest, die Höhe der Abschreibung hinzurechnen.

Kredittilgungen senken den Kontostand

Es gibt aber auch Geldbewegungen, die den Kontostand von Dr. *Dent* beeinflussen, nicht aber seinen Gewinn! Für die neue Wartezimmer Einrichtung hat er einen Kredit bei seiner Bank aufgenommen. Der Kreditbetrag floss dem Praxiskonto zu und fließt seither in Form von monatlichen Tilgungen wieder ab. Die Tilgung mindert nicht den Gewinn, sondern nur den Kontostand. Tilgt Dr. *Dent* mehr, als er an Geldüberschuss erwirtschaftet, rutscht sein Konto ins Minus. In dem Fall stimmt dann auch, was der Kollege gesagt hatte: Entnahmen mindern den Kontostand – nicht den Gewinn!

Steuerliche Privatentnahmen

Eine Sache ist Dr. *Dent* nur abstrakt bewusst: Die Privatnutzung des Praxis-Pkw, die Zahlungen an das Versorgungswerk, seine Krankenversicherung und die zu zahlenden Steuern gelten steuerlich als Privatentnahmen. Auch sie mindern den Kontostand, aber nicht seinen Gewinn. Zur Altersvorsorge hatte sich Dr. *Dent* vor ein paar Jahren eine Immobilie angeschafft. Außerdem zahlt er seit einiger Zeit monatlich in eine Kapitallebensversicherung ein. Von seinem Konto geht Geld ab und eventuell fließen auch Mieten zu. Auch hierdurch verändert sich sein Kontostand, aber nicht sein Gewinn.



Transparenz schafft Übersicht

Mit diesem Hintergrundwissen wird Dr. Dent der Zusammenhang zwischen Gewinn und Kontostand klar. Aber wie soll er künftig den Überblick behalten? Die Standard-BWA seines Steuerberaters liefert jedenfalls nicht die gewünschte Transparenz. Am besten lässt er sich von seinem Steuerberater zusätzlich zur quartalsweise erstellten BWA eine Grafik (Abb. 1) und eine Tabelle (Abb. 2) erstellen. Und: Wenn er dann noch die Privatkonten verbuchen lässt, sieht er auch, wohin sein Geld „privat“ fließt. Mit den so aufbereiteten Zahlen hat er immer im Blick, ob er mehr ausgibt als er einnimmt oder ob er Geld übrig hat.

Transparenz beruhigt, wenn alles gut läuft, das heißt wenn Gewinne und Kontostand stimmen. Wenn es aber einmal nicht passt, zeigen Grafik und Tabelle Dr. Dent, wo er anpacken kann, um das Problem in den Griff zu bekommen. Viele Steuerberater erstellen diese Auswertungen ohne zusätzliche Kosten, aber mit erheblichem Mehrwert für den Praxisinhaber.

Zum Schluss noch ein Tipp: Der tägliche Blick auf das Konto lohnt immer, denn Liquidität geht vor Rentabilität – oder anders gesagt: Was nützt eine hoch rentable Praxis, wenn das Geld ausgeht?

Abb. 2 Ermittlung der Unterdeckung (Quelle: Prof. Dr. Bischoff & Partner, Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte)

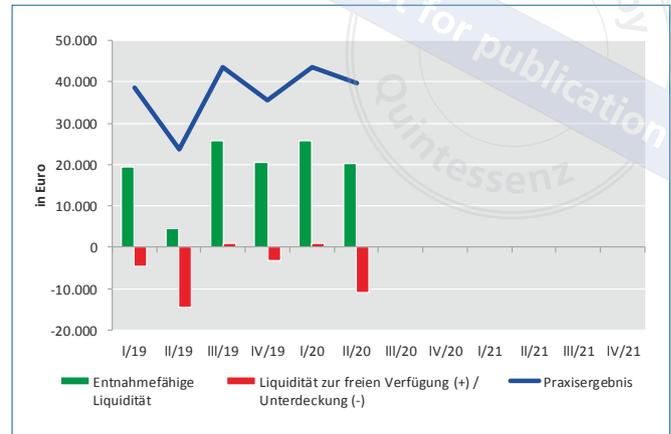


Abb. 1 Entwicklung Praxisergebnis und Unterdeckung auf den Konten (Quelle: Prof. Dr. Bischoff & Partner, Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte)

	Quartal
	€
Praxisergebnis im Berichtsquartal (vgl. BWA "betriebliches Ergebnis")	39.685
+ Abschreibung	2.505
-/. Eigenverbrauch soweit im Praxisergebnis enthalten (z.B. für PKW)	-201
= Geldzufluss vor Tilgung ("Cash-Flow")	41.989
-/. Investitionen	-7.158
+ Aufnahme von Praxisdarlehen	0
-/. Tilgung von Praxisdarlehen	-14.860
= Entnehmfähige Liquidität aus der Praxis	19.971
+ Liquidität aus anderen Einkünften lt. Fibu (V+V, Kapitalerträge etc.)	-3.458
= Liquidität vor privater Verwendung	16.513
J. Davon verwendet für (lt. Fibu):	
Steuerzahlungen	-6.307
Versorgungswerk / Krankenversicherung	-6.475
Vermögensbildung	-3.210
Tilgung / Tilgungsaussetzungsversicherung	-2.368
Sonstige private Verwendung	-9.351
= Liquidität zur freien Verfügung (+) / Unterdeckung (-)	-11.198

Johannes G. Bischoff

Prof. Dr. rer. pol., Steuerberater, vBP

E-Mail: info@bischoffundpartner.de

Prof. Dr. Bischoff & Partner AG,
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
Theodor-Heuss-Ring 26
50668 Köln
Internet: www.bischoffundpartner.de

Sabine Jäger

Dipl.-Oec., Steuerberaterin,
Fachberaterin für Unternehmensnachfolge
Prof. Dr. Bischoff & Partner AG,
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
Annaberger Straße 73
09111 Chemnitz